Auswertung Konsultationsverfahren

Kantonales Zivilschutzgesetz

Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	SID
Geschäftsnummer:	2022.SIDBSM.934
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Allgemeine Bemerkungen 2
Kantonales Zivilschutzgesetz 12
Vortrag 24

Allgemeine Bemerkungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Bemerkungen		
123321 123322 123340 123827	Finanzkontrolle Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) Gemeindeverwaltung Ostermundigen AfS Büren	Verzichtet auf Stellungnahme.
79894	Ausschuss der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter p. Adr. Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter	**Antrag / Bemerkung** Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Konsultationsverfahren danken wir Ihnen. Soweit eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsänderung überwiegend politischen Charakter hat, äussern sich die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als neutrale Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden zurückhaltend.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	3600 Thun	
80996	Gemeinderat Münsingen 3110 Münsingen	**Antrag / Bemerkung** Besten Dank für die Möglichkeit der Mitwirkung. Die Gemeinde Münsingen unterstützt die geplanten Änderungen hat jedoch noch Anmerkungen und Ergänzungen. Es ist irreführend, dass in der Vernehmlassung davon gesprochen wird, dass die Aufgabe des Regionalen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland in Köniz hauptsächlich aufgrund von personellen und finanziellen Problemen erfolgt. Die Aufgabe erfolgt primär auf Grund der zukünftigen Absicht des BSM und Gebäudeversicherung, eine «zukunftstauglichen» Ausbildungsinfrastruktur für Feuerwehr und Zivilschutz im Kanton Bern zu erstellen. Gestützt auf diese Absicht, verbunden mit immer weniger Angehörigen des Zivilschutzes, für welche Kurse durchgeführt werden können, lohnen sich die anstehenden und zukünftigen Investitionen nicht mehr. Von daher ist dies ein strategischer und zukunftsgerichteter Entscheid gestützt auf die zukünftige Ausrichtung von BSM und GVB, welche per se als sehr gut empfunden wird. Es ist jedoch, nicht wie in der Vernehmlassung ausgeführt, gerade der umgekehrte Sacherhalt, welcher zur Auflösung des RKZ BBM führt.
80997	Gemeinderat Münsingen 3110 Münsingen	**Antrag / Bemerkung** Ebenfalls ist es nicht korrekt, dass bei weiteren Auflösungen von Regionalen Zentren die verbleibenden Zentren aus infrastrukturellen und personellen Gründen zu wenig Kapazität haben, um die notwendigen Ausbildungen, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, sicherzustellen. Vielmehr werden die bestehenden Zentren besser resp. voll ausgelastet. Dies entspricht somit der Strategie und zukünftigen Ausrichtung von BSM und GVB mit ihrem Projekt. Gestützt auf die Anzahl Zivilschutzangehörigen hat es mit fünf Ausbildungszentren grundsätzlich zu viele Ausbildungszentren. Eine Auflösung von Zentren entspricht dem Zeitgeist. Gerade die geplante Auflösung des Zentrums von Köniz hat gezeigt, dass alle Organisationen, welche sich um eine Alternative umgesehen haben, ohne weiteres eine Anschlusslösung bei einem anderen Zentrum gefunden haben. Dies zeigt viel mehr, dass in den anderen Zentren noch Kapazitäten bestehen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
81613	Gemeinderat Worb 3076 Worb	**Antrag / Bemerkung** Mit der E-Mail vom 5. Dezember 2023 haben Sie die Gemeinde Worb zur Konsultation eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung. Gerne unterstützen wir die Eingabe des BKZV. Im Sinne einer einheitlichen Ausbildung in der momentanen und künftigen Ausbildungsstruktur erachten wir die Anpassungen als unbedingt notwendig.
78419	Gemeinderat Biel 2501 Biel	**Antrag / Bemerkung** Der Gemeinderat erklärt sich mit der Vorlage mehrheitlich einverstanden. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erweisen sich aus dessen Sicht überwiegend als sinnvoll und notwendig.
81316	Gemeinderat Bern 3000 Bern 8	**Antrag / Bemerkung** Der Gemeinderat der Stadt Bern bezieht sich auf Ihre E-Mail vom 5. Dezember 2023 und bedankt sich für die Einladung, zuhanden der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern Stellung zum Kantonalen Zivilschutzgesetz (KZSG) nehmen zu können. Er befürwortet die Gesetzesänderung angesichts der veränderten Rahmenbedingungen im Bereich des Zivilschutzes.
83583	Jura bernois.Bienne	**Antrag/Bemerkung** Le comité de Jb.B a pris connaissance, lors de sa première séance de l'année 2024, le 18 janvier dernier, des deux consultations « de Noël / Nouvel-an » organisées sous l'égide de la Direction de la Sécurité. Il tient tout d'abord à vous exprimer son mécontement sur l'organisation de ces consultations : - Des consultations proposées du 5 décembre 2023 au 12 janvier 2024 ne témoignent pas d'une réelle volonté de connaître les avis des partenaires cantonaux. Elles sont des exercices-alibis qui ne sont pas admissibles. - Notre association des communes romandes et bilingues du Canton a été consultée sur la modification de la LCPP mais pas sur la LCPCi. Or, l'introduction d'une séance d'information obligatoire sur la sécurité ne concerne pas directement les communes puisqu'il n'y a aucune conséquence organisationnelle ni financière pour elles. Par contre la cantonalisation de l'instruction dans la protection civile a des incidences sur une région romande et excentrée dans le Canton comme le Grand Chasseral. Nous regrettons ainsi fortement de n'avoir pas été consultés.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		Ces remarques légitimes étant exprimées, nous vous livrons ci-après nos prises de position, hors-délai selon votre agenda, mais dans les délais d'un agenda cohérent qui aurait été une échéance à fin janvier 2024. Nous vous remercions ainsi d'en tenir compte.
83584	Jura bernois.Bienne	**Antrag / Bemerkung** Le changement de paradigme est selon nous trop brutal entre un projet initial qui maintenait toutes les compétences en matière d'instruction aux communes avec la possibilité donnée au Canton d'exploiter son propre centre en assumant, à la demande des communes et contre indemnisation, les tâches à elles confiées (dispositions potestatives) à un projet où le Canton reprend toutes les compétences d'instruction (de base, complémentaire, des cadres) en ne laissant aux communes que les cours de répétition. Nous pensons qu'une voie médiane, où les cours de base resteraient de la compétence des communes, serait préférable.
83585	Jura bernois.Bienne	**Antrag / Bemerkung** Le 13 décembre 2023 l'assemblée du syndicat du CRC BM a voté sa dissolution à l'unanimité, ce qui signifie que les communes-membres ont déjà décidé de confier la totalité des instructions aux personnes au futur centre d'instruction qui sera géré par le Canton. Cette décision est très certainement la bonne pour cette région et ses communes dans leur propre contexte mais ne devrait pas être l'élément clé qui a conduit à la définition des compétences d'instruction cantonales et communales proposées dans la nouvelle Loi.
83586	Jura bernois.Bienne	**Antrag / Bemerkung** Nous saluons les réflexions qui ont conduit à la réalisation d'une infrastructure d'avenir pour l'instruction des sapeurs-pompiers et des membre de la protection civile. Mais quand il est écrit que « la grande qualité des infrastructures et du personnel instructeur garantirait l'uniformité de l'instruction », nous ne cautionnons pas ! Déjà aujourd'hui et plus encore demain - avec les effets négatifs des dérèglements climatiques – les régions bernoises ne seront pas confrontées aux mêmes menaces et aux mêmes intensités de ces menaces. Ainsi, selon nous, ce n'est pas l'uniformité de l'instruction mais bien au contraire sa diversité et son agilité par rapport « aux grands changements du cadre même de l'instruction (effectifs, numérisation, système de milice, méthodes) » mais aussi des réalités régionales différentes. Pour le Jura bernois nous relevons : des menaces de catastrophes naturelles moins importantes, respectivement des effectifs de membres et des coûts moins élevés, des instructions assurées en français et en collaboration avec les régions voisines

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		de l'arc jurassien (même langue et mêmes besoins). Ainsi, le CRC de Tramelan doit continuer de délivrer les instructions nécessaires aux membres francophones de la protection civile
83587	Jura bernois.Bienne	**Antrag / Bemerkung** Le premier paragraphe de la page quatre du rapport mentionne : « Seules les instructions spécifiques impliquant des exigences techniques ou organisationnelles élevées seront en réalité centralisées. S'ils s'y prêtent, les modules de l'instruction de base, de l'instruction complémentaire et de l'instruction des cadres seraient organisés dans les régions ou les communes. Le canton est en train de déterminer, pour les différentes unités de l'instruction de base et du perfectionnement, si elles pourraient avoir lieu de façon centralisée, partiellement centralisée (par modules) ou entièrement régionalisée. Les régions pourront aussi continuer d'accueillir des instructions qui ne nécessitent pas d'infrastructures particulières ». Nous fondant sur ce paragraphe nous demandons : 1. De connaître les résultats de l'analyse mentionnée et effectuée par le Canton ; En espérant vivement que le contexte Grand Chasseral de l'instruction (risques et coûts moins élevés, langue française, collaborations intercantonales Arc jurassien) soit pris en compte. 2. De renoncer à inscrire comme compétence du Canton (art 6 al. 1a), l'instruction de base qui peut et doit rester du ressort des communes ; ce qui n'empêche pas que celles qui le désirent délèguent cette compétence au Canton ; Pour que l'instruction de base des membres de la protection civile soit adaptée au mieux aux différentes réalités régionales. De revoir sur cette base nouvelle le montant du transfert de charges entre canton et communes avant de l'admettre à la compensation des charges (art 32). Le montant de 5 millions de francs mentionné est une simple estimation. Si les communes sont disposées à faire prendre en compte le transfert effectif de charges, ce montant doit toutefois être soigneusement évalué et fixé uniquement sur la base d'expériences pratiques concrètes. D'autre part, le risque existe que les communes se voient imposer des coûts qui ne sont pas compensés par un transfert de charges correspondant.
81118	SVP Kanton Bern 3013 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die SVP Kanton Bern begrüsst die im KZSG vorgeschlagene Kantonalisierung der Ausbildung und verzichtet diesbezüglich auf eine detailliertere Stellungnahme.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
81295	FDP.Die Liberalen Kanton Bern 3011 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die FDP.Die Liberalen Kanton Bern dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG) Stellung nehmen zu dürfen. Wir unterstützen nachdrücklich den Vorschlag des Regierungsrates. Die vorgesehenen Anpassungen des Gesetzes sind aus unserer Sicht notwendig und begrüssenswert. Die Gelegenheit sollte genutzt werden, um die Voraussetzungen für einen modernen, effizienten und qualitativ hochstehenden Zivilschutz zu schaffen. Eine zeitgemässe Ausbildungsinfrastruktur ist hierbei von zentraler Bedeutung. Die Schaffung einer zeitgemässen Ausbildungsinfrastruktur hat nicht nur positive Auswirkungen auf die Effizienz des Zivilschutzes, sondern steigert auch dessen Attraktivität. Dies ist besonders wichtig angesichts der sinkenden Bestandszahlen im Zivilschutzbereich. Es erscheint sinnvoll, wenn der Kanton eine verstärkte Verantwortung in der Ausbildung des Zivilschutzes übernimmt. Eine effektive Ausbildung ist fundamental für die Einsatzbereitschaft und Wirksamkeit des Bevölkerungsschutzes. Die Nutzung von Synergien zwischen Zivilschutz und Feuerwehr durch eine gemeinsame Ausbildungsinfrastruktur ist ebenfalls zu befürworten. Dies ermöglicht eine effiziente Ressourcennutzung und eine optimale Zusammenarbeit im Einsatzfall. Organisatorisch und finanziell vertretbare Möglichkeiten sollten genutzt werden, um Ausbildungsteile weiterhin in den Regionen anzubieten. Eine dezentrale Ausbildung stärkt die Verankerung des Bevölkerungsschutzes vor Ort. Wir schliessen unsere Stellungnahme mit der Überzeugung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen einen bedeutenden Schritt zur Sicherheit in unserem Kanton darstellen. Gerne stehen wir für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.
80612	SP Kanton Bern SP Kanton Bern 3007 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die geplante Ausbildungsstruktur Feuerwehr und Zivilschutz im Kanton Bern mit einem zentralen Ausbildungszentrum ist zukunftsorientiert. In diesem Zentrum sollen nur spezifische Ausbildungen mit hohen technischen Anforderungen an die Infrastruktur stattfinden. In den Regionen können weiterhin Ausbildungen stattfinden, die keine speziellen Infrastrukturen benötigen. Mit der Einmietung des Zivilschutzes im Zentrum der GVB werden die Synergien optimal genutzt. Die Verschiebung der Kosten im Lastenausgleich (Art. 32) ist eine logische Folge dieses Projektes.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
79157	Grüne Kanton Bern 3007 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die Kantonalisierung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung entspricht der politischen Forderung der GRÜNEN Kanton Bern gemäss ihrer Vernehmlassungseingabe. Der Vortrag behandelt unter den Kosten und den wirtschaftlichen Auswirkungen fast ausschliesslich die Frage der personellen Ressourcen, welche sich mittelfristig von den Gemeinden weg zum Kanton verschieben werden. Unerörtert bleibt hingegen die Frage der räumlichen Infrastruktur. Entsteht ein neues Ausbildungszentrum und wenn ja zu welchen Kosten? Was geschieht mit den regionalen Ausbildungszentren? Hier wäre durchaus auch vorstellbar, die zentrale Ausbildung an einem oder mehreren schon bestehenden regionalen Zentren anzubieten. Die Ausbildungshoheit beim Kanton zieht nicht zwingend ein neues Ausbildungszentrum nach sich. Bestehende Zentren könnten möglicherweise dazu benutzt werden, nötigenfalls nach gewissen infrastrukturellen Aufwertungen.
80686	EVP Kanton Bern 3001 Bern	**Antrag / Bemerkung** In der Vernehmlassungsantwort vom 23. Juni 2023 zum Zivilschutzgesetz hat die EVP zum Artikel 6, Absatz 2b, bereits darauf hingewiesen, dass die Kann-Formulierung bezüglich einer Ausbildung durch den Kanton für die Gemeinden und ihre Ausbildungszentren keine Planungssicherheit mehr bietet. Entweder soll der Kanton die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen vollumfänglich übernehmen, wie dies in allen anderen Kantonen der Fall ist, oder er verzichtet auf ein eigenes Ausbildungszentrum. Im neuen Konsultationsentwurf wird vorgeschlagen, dass die Kann-Formulierung durch eine Ausbildungszuständigkeit beim Kanton ersetzt wird. Die EVP begrüsst diese Anpassung ausdrücklich. Sie sorgt für klare Verhältnisse und nimmt den Kanton, der die Ausbildungsqualität der regionalen Ausbildungszentren bemängelt, nun selber in die Pflicht.
85224	EDU Kanton Bern Samuel Kullmann 3110 Münsingen	**Antrag / Bemerkung** Der EDU Kanton Bern ist es ein Anliegen, dass der Kanton auch weiterhin in der Lage ist, den ihm vom Bund übertragenen Auftrag zur Ausbildung des Zivilschutzes zu erfüllen. Wo Gemeinden mit dieser Aufgabe überfordert sind, kann ein kantonales Ausbildungszentrum dienlich sein. Die EDU Kanton Bern steht einer vollständigen Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung jedoch skeptisch gegenüber. Es ist uns ein Anliegen, dass die allgemeine Tendenz zur Zentralisierung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		von staatlichen Aufgaben kritisch hinterfragt und dezentrale Strukturen erhalten werden. Die EDU Kanton Bern spricht sich daher dafür aus, an der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates festzuhalten.
82482	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	**Antrag / Bemerkung** Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der vorliegenden Thematik. Grundanliegen des Konsultationsentwurfes ist die Verschiebung der Zuständigkeit von den Gemeinden zum Kanton. Die Mitte kann dies grundsätzlich befürworten. Die entsprechenden FILAG-Anpassungen sind natürlich zu berücksichtigen.
79821	Bernischer Zivilschutzverband 3612 Steffisburg	**Antrag / Bemerkung** Im Sinne einer einheitlichen Ausbildung in der momentanen und künftigen Ausbildungsstruktur erachten wir die Anpassungen als unbedingt notwendig.
79775	Gemeinderat Steffisburg 3612 Steffisburg	**Antrag / Bemerkung** Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Insbesondere bedanken wir uns für die Aufnahme der bereits in der Vernehmlassung beantragten Zuständigkeiten im Bereich der Ausbildung.
81775	Gemeinderat Lyss 3250 Lyss	**Antrag / Bemerkung** Die Gemeinde Lyss unterstützt den Vorschlag, die Verantwortlichkeit für die Ausbildung der AdZS dem Kanton mit seinem neu zu erstellenden Ausbildungszentrum zu übertragen. Gleichzeitig informiert die Gemeinde Lyss, dass sich der Waffenplatz Lyss, aufgrund des Wegzugs der Instandhaltungsschule des Militärs, als neuer Standort für ein Ausbildungszentrum eignen würde.
81031	Conseil du Jura bernois (CJB) Secrétariat général 2520 La Neuveville	**Antrag / Bemerkung** Suite à la première procédure de consultation, différentes voix se sont exprimées en faveur d'un changement radical des compétences en matière d'instruction des membres de la protection civile, et ont fait part de leur souhait de les voir attribuées au canton. Le Conseil-exécutif a pris en compte ses éléments et a revu le projet en ce sens.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		Est cette fois-ci proposé d'attribuer, au canton, la compétence de l'instruction de base, complémentaire et des cadres ainsi que l'organisation des cours de perfectionnement des membres de la protection civile (pour autant que ces tâches ne soient pas déléguées aux communes). Après avoir pris connaissance du contenu de cette consultation, le CJB approuve la cantonalisation de l'instruction dans la protection civile sans remarque particulière sur son contenu.
81183	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Geschäftsstelle 3000 Bern 8	**Antrag / Bemerkung** Grundsätzlich ist die Entwicklung hin zu einer zentral organisierten Ausbildung mit zentralen Ausbildungsinfrastrukturen nachvollziehbar, soweit die spezialisierte Ausbildung betroffen ist. Eine einheitliche, kantonal koordinierte Ausbildung kann einen Beitrag zur Sicherung bzw. Erhöhung der Ausbildungsqualität im Zivilschutz leisten. Zu berücksichtigen ist indessen, dass eine zentralisierte Ausbildung bzw. Ausbildungsstruktur dazu führen kann, dass die Anfahrtswege für Dienstleistende aus zentrumsferneren Gemeinden u.U. länger werden. Die Zentralisierung hat sich deshalb auf Ausbildungen zu beschränken, welche auf technische bzw. spezialisierte Infrastrukturen angewiesen sind. Umgekehrt sind Ausbildungen, welche auch ohne solche Infrastrukturen durchgeführt werden können, weitestmöglich zu dezentralisieren und zu regionalisieren. Mit einem solchen Konzept kann einerseits der Mehrwert einer Kantonalisierung bzw. Zentralisierung der spezialisierten Ausbildung gesichert und entsprechende Nachteile ausgeglichen bzw. gerechtfertigt werden.
80716	ZAR Aarwangen Geschäftsleitung 4912 Aarwangen	**Antrag / Bemerkung** Die ZAR Emmental-Oberaargau AG begrüsst, dass die Vertretungen der Ausbildungszentren frühzeitig ins Projekt einbezogen wurden. Die ZAR AG bemängelt aber die Vorgehensweise des Gesamtprojektes. Bereits im Schlussbericht der Phase 1 "IST-Aufnahme und Analyse" vom 05.07.2022 sind Falschaussagen getroffen worden. Weder die GVB noch das BSM haben den direkten Kontakt mit den Zentrumsbetreibern gesucht um allfällige Unklarheiten zu klären. Finanz- und Investitionspläne wurden weder beachtet noch eingefordert. Keine der involvierten Parteien haben sich darum bemüht, vor Ort eine effektive Bestandesaufnahme zu machen. Die Folgerungen aus dem Schlussbericht sind daher ausschliesslich in der Theorie entstanden. Als jahrelanger Partner der GVB und des BSM wurden der ZAR AG weder Investitionsmöglichkeiten noch Defizite in der Ausbildung aufgezeigt. Aus diesen Gründen sind wir jahrelang (auch aus direkten Rückmeldungen) davon ausgegangen, den richtigen Weg eingeschlagen zu haben. Wir sind daher sehr erstaunt, dass in der Schlussaussage

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		die deutlich bessere Ausgangslage in Aarwangen im Bereich der Investitionen nicht berücksichtigt wurde. In der Zwischenzeit getätigte Investitionen (Neubau Trümmeranlage / Erweiterung Gelände durch Grundstückserwerb) müssen positiv anerkannt werden. Die Bereiche Einsatz und Ausbildung der GVB und des BSM definieren seit Jahren die Inhalte im Bereich Ausbildung und Infrastruktur, welche wir zur überragenden Zufriedenheit beider Parteien vollumfänglich erfüllt haben. Bis dato haben weder die GVB noch das BSM den Feuerwehren und den Zivilschutzorganisationen aufgezeigt, wie die Transformationsphase zwischen Projektentscheid und operativem Betrieb des angedachten Zentrums erfolgreich begangen werden kann. Das Personal der Ausbildungszentren muss eine Stellengarantie erhalten.
80611	SP Kanton Bern SP Kanton Bern 3007 Bern	**Antrag / Bemerkung** Wir danken Ihnen für die Einladung zur erneuten Konsultation der Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetze. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung. Vorab möchten wir aber festhalten, dass wir den Konsultations-zeitraum über die Festtage als höchst unglücklich erachten. Wir erwarten, dass dem zukünftig besser Rechnung getragen wird.

Kantonales Zivilschutzgesetz

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 6 Zuständigkeiten Kanton		
79822 76743 81614	Bernischer Zivilschutzverband 3612 Steffisburg Gemeinderat Thun 3602 Thun Gemeinderat Worb 3076 Worb	**Antrag / Bemerkung** Kann wie formuliert übernommen werden. **Begründung** Mit der Übertragung der Verantwortlichkeit der Grund-, Spezialisten- und Kaderausbildung an den Kanton, wird ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung einer erwachsenengerechten und qualitativ hochstehenden Zivilschutzausbildung gemacht.
79922 80918	Gemeinderat Spiez 3700 Spiez Stadtverwaltung Burgdorf / Einwohner- und Sicherheitsdirektion Gemeinderat 3400 Burgdorf BE	**Antrag / Bemerkung** Der Artikel 6 soll wie formuliert übernommen werden. **Begründung** Mit der Übertragung der Verantwortlichkeit der Grund-, Spezialisten- und Kaderausbildung an den Kanton wird ein wichtiger und richtiger Schritt zur Sicherstellung einer erwachsenengerechten, qualitativ hochstehenden und einheitlichen Zivilschutzausbildung gemacht.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
79781	Gemeinderat Steffisburg 3612 Steffisburg	**Antrag / Bemerkung** Einverstanden **Begründung** Mit der Übertragung der genannten Verantwortlichkeiten wird kann eine einheitliche Ausbildung erreicht werden. Dadurch kann die Qualität der Ausbildung im Zivilschutz erhöht werden.
81184	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Geschäftsstelle 3000 Bern 8	**Antrag / Bemerkung** Einverstanden, soweit die Möglichkeiten der regionalen Durchführung von Ausbildungen ausgeschöpft werden. **Begründung** Eine kantonale Zuständigkeit ist insbesondere auch im Bereich der spezialisierten Ausbildung angemessen. Für die Gemeinden ist jedoch zentral, dass Ausbildungen, die nicht auf technische, spezialisierte Infrastrukturen angewiesen sind, soweit möglich dezentral bzw. regional durchgeführt werden.
79158	Grüne Kanton Bern 3007 Bern	**Antrag / Bemerkung** Zustimmend. **Begründung** Damit wird mittelfristig eine qualitativ gute und effiziente Ausbildung über den ganzen Kanton realisiert, die aber durchaus - zumindest teilweise - noch in den bestehenden Strukturen erbracht werden kann. Regional starke und gut unterhaltene Zentren sollten nicht ohne Not aufgegeben werden.
77758	Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal	**Antrag / Bemerkung** Absatz 2 sei mit Buchstabe e zu ergänzen: *e. die Durchführung bestimmter Ausbildungsaufgaben geeigneten Organisationen übertragen.* **Begründung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		Gegenwärtig wird die Grund-, Zusatz-, und Kaderausbildung in Teilen des Kantons durch bestens funktionierende Organisationen bzw. Ausbildungszentren mit der erforderlichen Expertise und Erfahrung tadellos durchgeführt. Mit der Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung mit Buchstabe e soll dem Kanton die Möglichkeit geboten werden, bestimmte Aufgaben an eine bestehende und erfahrene Organisation zu übertragen. Somit könnten die nahe, partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Mitsprache der Gemeinden bei der Gestaltung der Ausbildung weiter gepflegt werden. Sollte der Kanton die Expertise und Organisation der Grund-, Zusatz-, und Kaderausbildung für den ganzen Kanton selber erarbeiten und aufbauen müssen, muss voraussichtlich (zumindest in der Startphase) mit erheblichen Qualitätseinbussen gerechnet werden. Wenn die Grund-, Zusatz-, und Kaderausbildung für den ganzen Kanton einer bestehenden Organisation (bspw. einem bestehenden Ausbildungszentrum) übertragen werden kann, ist ein vorteilhafter, reibungsloser Übergang zur Zentralisierung der Ausbildung zu erwarten. Bestehende und funktionierende Prozesse können übernommen werden und Synergien können genutzt werden.
80712	EVP Kanton Bern 3001 Bern	**Antrag / Bemerkung** Artikel 6, Absatz 1, Bst b Der Nebensatz in Buchstabe b, "soweit diese nicht an die Gemeinden übertragen werden," ist zu streichen. **Begründung** Die Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020 bestimmt, dass diejenige Stelle, die für die Ausbildung zu einer Funktion zuständig ist, auch für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- oder Spezialistenfunktionen zuständig ist (ZSV, Art. 64). Eine Übertragung dieser Aufgabe an die Gemeinden ist deshalb nicht bundesrechtskonform!
80715	EVP Kanton Bern 3001 Bern	**Antrag / Bemerkung** Artikel 6, Absatz 2, Bst b ist ersatzlos zu streichen. [2] Er kann ausserdem ~~*b gegen Entschädigung und bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden Ausbildungsaufgaben übernehmen,*~~ **Begründung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass es denkbar sei, dass die Gemeinden dem Kanton Aufgaben im Bereich der Wiederholungskurse und Weiterbildungen übertragen, sofern sie dies wünschen. Die Weiterbildung ist aber bereits in der Verantwortung des Kantons (Art. 6. Absatz 1, Bst b). Die Wiederholungskurse sind Aufgabe der Gemeinden und dienen insbesondere dem Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes (BZG Art. 53, Absatz 2). Zudem ermöglichen sie dem Kader, die notwendigen Führungserfahrungen zu sammeln. Dass diese Aufgabe gegen Bezahlung dem Kanton übertragen werden könnte, erscheint uns nicht sinnvoll. Zudem ist uns eine solche Aufgabenübertragung auch bei keinem anderen Kanton bekannt, der den Zivilschutz nicht komplett kantonalisiert hat.
78093	CRC Tramelan 2720 Tramelan	**Antrag / Bemerkung** chiffre 1 a, b, c) Qui instruit? Qui finance? chiffre 1 n) Les équipements et le matériel seront prescrits par le canton et les OPC perdent d'avantage en autonomie? Les différents besoins selon la topographie des régions seront gérés comment? chiffre 2 b) Voir commentaire chiffre 1 a, b, c chiffre 2 c) Soutien de la sélection des commandant et commandantes de la PCi **Begründung** chiffre 1 a, b, c) Comme présenté il est difficile de déceler qui donnera l'instruction et où et qui la financera? chiffre 1 n) Les besoins en matériel sont très différents d'une région à l'autre. Il est difficile de répondre aux besoins si variés sans que cela génère des achats non nécessaire pour l'une ou l'autre OPC. chiffre 2 c) La nomination des commandants doit être de la compétences des communes.
80613	SP Kanton Bern SP Kanton Bern 3007 Bern	**Antrag / Bemerkung** Wir machen noch einmal auf unsere Eingabe im Rahmen der Vernehmlassung aufmerksam. Unsere Forderungen ist und bleibt, dass sich der Zivilschutz nicht EO-finanziert über den Kernauftrag hinaus ausdehnt. **Begründung** Die SP kritisiert seit langem die Praxis, dass Zivilschutzbehörden die Erwerbsersatzordnung (EO) – einer mittels Lohnabzügen finanzierten Sozialversicherung - für sachfremde Zwecke nutzt. Für die SP ist entscheidend, dass sich

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		der Zivilschutz nicht EO-finanziert über seinen Kernauftrag hinaus in weitere Tätigkeitsfelder hinein ausdehnt. Die Praxis zeigt eine Tendenz, den Zivilschutz zu einem „dienstbaren Geist für alles“ umzuformen und dabei unter anderem auch das regionale und lokale Gewerbe konkurrenziert. Seine alleinige Aufgabe besteht aber darin, in einer ausserordentlichen Lage, d. h. wenn die normalen Instrumente nachgewiesener-massen überfordert sind, Not- und Katastrophenhilfe zu leisten. Etwas Anderes lässt sich nicht rechtfertigen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 7 Zuständigkeiten Gemeinden		
79823 76744 81615 79925 80917	Bernischer Zivilschutzverband 3612 Steffisburg Gemeinderat Thun 3602 Thun Gemeinderat Worb 3076 Worb Gemeinderat Spiez 3700 Spiez	**Antrag / Bemerkung** Kann wie formuliert übernommen werden. **Begründung** Die an die Gemeinden übertragenen Aufgaben beziehen sich so vor allem auf den Einsatz und das Training (WK) sowie die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft. Dies trägt dazu bei, dass die Zivilschutzorganisationen risikobasiert organisiert werden können.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
79782	Stadtverwaltung Burgdorf / Einwohner- und Sicherheitsdirektion Gemeinderat 3400 Burgdorf BE Gemeinderat Steffisburg 3612 Steffisburg	
77759	Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal	**Antrag / Bemerkung** Dem Wortlaut im Artikel 7 sei zuzustimmen. **Begründung** keine
81185	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Geschäftsstelle 3000 Bern 8	**Antrag / Bemerkung** Einverstanden. **Begründung** Ermöglicht den Gemeinden eine angemessene Steuerung.
78050	CRC Tramelan 2720 Tramelan	**Antrag / Bemerkung** chiffre 1 c) Le canton impose les communes paient? **Begründung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		chiffre 1 c) Les besoins des OPC ne sont pas tous identiques selon la topographie. de ce fait, des communes seraient amenées à acheter du matériel qui pourrait s'avérer inutile.
81003	Gemeinderat Münsingen 3110 Münsingen	**Antrag / Bemerkung** Die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstleitenden muss zentral durch den Bund erfolgen. **Begründung** Zudem wurde bereits bei der letzten Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass unter Art. 7, Abs 1, c mit der heutigen Regelung, wonach die Gemeinden die persönliche Ausrüstung ihrer Schutzdienstleistenden selber beschaffen müssen, eine einheitliche Ausrüstung nicht erreicht werden kann. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten. Dies gilt es entsprechend zu berücksichtigen.
78094	CRC Tramelan 2720 Tramelan	**Antrag / Bemerkung** L'instruction n'est plus mentionnée dans cet article. chiffre 1 c) Le canton impose les communes paient? **Begründung** L'instruction de base, l'instruction complémentaire et l'instruction des cadres ont été retirées de la compétence des communes. chiffre 1 c) Les besoins des OPC ne sont pas tous identiques selon la topographie. de ce fait, des communes seraient amenées à acheter du matériel qui pourrait s'avérer inutile.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 31 Übergangsregelung		
76745	Gemeinderat Thun 3602 Thun	**Antrag / Bemerkung** Art. 31 soll wie formuliert übernommen werden. **Begründung** Verbunden mit der Aussage, dass bereits früher einzelne Aufgaben durch den Kanton übernommen werden können, wird die Übergangsfrist von 4 Jahren als vertretbar erachtet.
79824	Bernischer Zivilschutzverband 3612 Steffisburg	
77760	Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal	
79783	Gemeinderat Steffisburg 3612 Steffisburg	
81187	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Geschäftsstelle 3000 Bern 8	
79159	Grüne Kanton Bern	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
81616	Gemeinderat Worb 3076 Worb	**Antrag / Bemerkung** Bei der Übergangsfrist von 4 Jahren müsste definiert werden, ab welchem Zeitpunkt die Frist beginnt.
81616	Gemeinderat Worb 3076 Worb	**Antrag / Bemerkung** Die Aussage im Vortrag, «dass bereits früher einzelne Aufgaben durch den Kanton übernommen werden können» bis zum Fristbeginn ist zu konkretisieren.
78095	CRC Tramelan 2720 Tramelan	**Antrag / Bemerkung** compétences communales **Begründung** à la lecture de l'article il est constaté, que l'instruction de base, complémentaire, et des cadres, n'est plus sous la responsabilité des communes.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 32 Ausgleich der Lastenverschiebung		
76746	Gemeinderat Thun 3602 Thun	**Antrag / Bemerkung** Art. 32 soll wie formuliert übernommen werden. **Begründung**
79926	Gemeinderat Spiez 3700 Spiez	Eine Abgeltung über den Finanz- und Lastenausgleich erscheint die sinnvollste und mit dem kleinsten administrativen Aufwand verbundene Lösung. Die Höhe des Betrags von grob geschätzt rund CHF 5 Mio. erweist sich als plausibel.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
77747	Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal	**Antrag / Bemerkung** Art. 32 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von *3,67* Mio. Franken pro Jahr als Folge der Regelung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und b wird ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz-und Lastenausgleich (FILAG) angerechnet. **Begründung** Werden die im Gesetzesentwurf und im Vortrag erwähnten Gesamtkosten von rund Fr. 5 Mio. nach den Berechnungen gemäss Art. 29b FILAG auf die Gemeinden verteilt, erfahren die Stadt Langenthal und die Gemeinden des Zivilschutzes Region Langenthal eine Belastung von Fr. 4.77 pro Einwohnerin und Einwohner und somit eine Mehrbelastung von rund 136 % im Vergleich zum gegenwärtigen Aktionärsbeitrag von Fr. 3.50 pro Einwohnerin und Einwohner bei der ZAR AG. Im genannten Beitrag an die ZAR AG sind die Betriebskosten, die Investitionskosten und die Abschreibungen inbegriffen. Die finanzielle Belastung der Stadt Langenthal und der Anschlussgemeinden des Zivilschutzes Region Langenthal wäre bei der Zuständigkeit des Kantons folglich sehr deutlich höher als in der gegenwärtigen Situation der Zuständigkeit der Gemeinden. Damit die Stadt Langenthal und die dem Zivilschutz Region Langenthal angeschlossenen Gemeinden keine Mehrbelastung erfahren, sind die Kosten der jährlichen Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf maximal Fr. 3,67 Mio. festzulegen.
81617	Gemeinderat Worb 3076 Worb	**Antrag / Bemerkung** Eine Abgeltung über den FILAG erachten wir als sinnvolle und mit am wenigsten administrativen Aufwendungen verbundene Lösung. Im Vortrag wird erwähnt, dass in einer groben Schätzung von einem jährlichen Betrag von CHF 5 Mio. ausgegangen wird. Wenn dieser Betrag pro Jahr auf die Bevölkerung im Kanton Bern (rund 1'051'437 Einwohnern 2022) ungerechnet wird, macht dies Kosten von rund CHF 4.75 pro Einwohnerin und Einwohner. Dieser Betrag ist deutlich höher als der aktuelle Betriebsbeitrag, den die Gemeinden in einem der regionalen Ausbildungszentren bezahlen. Die im Vortrag erwähnte tendenzielle finanzielle Entlastung für die Gemeinden ist zu wenig ausgeführt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		Begründung Die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetztes für die Gemeinden müssen bekannt sein und entsprechend kommuniziert werden können.
79825	Bernischer Zivilschutzverband 3612 Steffisburg	**Antrag / Bemerkung** Die Formulierung muss überarbeitet werden. **Begründung** Eine Abgeltung über den FILAG erachten wir als die sinnvollste und die mit am wenigsten administrativen Aufwendungen verbundene Lösung. Im Vortrag wird erwähnt, dass in einer groben Schätzung von einem jährlichen Betrag von CHF 5 Mio. ausgegangen wird. Dass eine Zahl aus der groben Schätzung im Gesetz verankert wird, erstaunt und wird sicher noch zu Diskussionen führen. Aus unserer Sicht ist es auch heikel, im Vortrag zu erwähnen, dass die Gemeinden tendenziell finanziell entlastet werden. Das wäre natürlich wünschenswert und sollte unbedingt angestrebt werden.
80508	ZAR Aarwangen Geschäftsleitung 4912 Aarwangen	**Antrag / Bemerkung** Die im Artikel genannte Zahl von CHF 5 Mio ist kritisch zu prüfen. Wir beantragen eine detaillierte Aufschlüsselung der effektiven Kosten. **Begründung** Wir können den Betrag nicht verifizieren. Das Kostendach mit 8 - 10 Personen, die direkt angestellt sind, ist aus unserer Sicht zu tief. Im genannten Betrag sollen zudem Rückstellungen von zukünftigen Investitionen getätigt werden. Wir erwarten eine detaillierte Berechnung, welche nachvollziehbar zu beurteilen ist.
81186	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Geschäftsstelle	**Antrag / Bemerkung** Nicht einverstanden. Der zu verschiebende Betrag darf nicht im Gesetz festgeschrieben werden. **Begründung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	3000 Bern 8	Der erwähnte Betrag von 5 Mio. Franken stellt eine blosse Schätzung dar. Die Gemeinden sind durchaus bereit, die effektive Lastenverschiebung anrechnen zu lassen. Dieser Betrag ist jedoch sorgfältig zu evaluieren und erst gestützt auf konkrete Praxiserfahrungen festzulegen. Andererseits besteht die Gefahr, dass den Gemeinden hier Kosten auferlegt werden, welchen kein entsprechender Lastenübergang gegenübersteht.
78428	Gemeinderat Biel 2501 Biel	**Antrag / Bemerkung** Der Gemeinderat erachtet es nicht als angezeigt, den Betrag von 5 Millionen Franken als bereits feststehenden Betrag ins Gesetz aufzunehmen. Der Betrag muss zunächst konkretisiert und plausibilisiert werden, damit der Finanz- und Lastenausgleich der Realität entsprechend angepasst wird.
79789	Gemeinderat Steffisburg 3612 Steffisburg	**Antrag / Bemerkung** Teilweise einverstanden. Auf die Nennung/Festlegung eines bestimmten Betrages für den FILAG ist zu verzichten. **Begründung** Gemäss Vortrag handelt es sich bei den genannten 5 Mio. Franken um eine provisorische Schätzung. Zudem wird sich der Betrag bis zum Inkrafttreten des Gesetzes und erst recht bis zum Ablauf der Übergangsfrist noch verändern (FILAG-Relevanz ab dem fünften Jahr noch Inkrafttreten des Gesetzes).
78097	CRC Tramelan 2720 Tramelan	**Antrag / Bemerkung** transfert des charges **Begründung** si l'article 6 chiffre 1 lettre a entre en vigueur et que le canton assume l'instruction, le canton doit assumer la totalité des frais qui en découlent et non plus les communes. le calcul du montant de 5 millions provenant de la péréquation financière n'est pas transparent.

Vortrag

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Ausgangslage		
80524	ZAR Aarwangen Geschäftsleitung 4912 Aarwangen	**Antrag / Bemerkung** Kapitel 2.3: Punktuell sind Aussagen anzupassen. **Begründung** Die verbleibenden Zentren (exkl. Köniz) können die erforderlichen Kapazitäten abdecken. Jedoch ist es für bestehende Zentren nicht möglich, mit dem Hintergrund der kantonalen Zentralisierung weitere Investitionen zu tätigen, bzw. neues Instruktionspersonal auszubilden oder anzustellen (befristete Verträge). Sofern auf dem neuen Zentrum nur spezifische Ausbildungen stattfinden, welche hohe technische bzw. organisatorische Anforderungen an die Infrastruktur benötigen, ist eine Vollauslastung schwer zu bewerkstelligen. Die Aussage "In den Regionen können auch weiterhin Ausbildungen stattfinden, welche keine speziellen Infrastrukturen benötigen" ist verwirrend. Sämtliche Kurse benötigen eine funktionierende Infrastruktur und haben Anforderungen, welche nur ein Zentrum bieten kann.
77717	Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal	**Antrag / Bemerkung** Die Ausbildungszentren seien nicht global zu betrachten sondern einzeln zu erörtern. **Begründung** Die Analyse der Ausbildungszentren ist zu allgemein gefasst. Die Qualitätsunterschiede zwischen den Ausbildungszentren sind offenbar erheblich. Das Zentrum Aarwangen bietet den Nutzenden gegenwärtig eine qualitativ hochwertige Ausbildung. Darüber hinaus wird eine hervorragende Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden und den ZSO gelebt. Diesbezüglich sehen die Stadt Langenthal und der Zivilschutz Region Langenthal keinerlei Veränderungs- bzw. Verbesserungspotential. Die Stadt Langenthal und der Zivilschutz Region Langenthal anerkennen die Bestrebungen des Kantons zur Vereinheitlichung der Ausbildung und zur Nutzung von Synergien.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		Es wird erwartet, dass die hohe Ausbildung- und Fachkompetenz und die nahe, partnerschaftliche Zusammenarbeit die gegenwärtig im Zentrum Aarwangen gepflegt werden, auch mit einer Anpassung der Zuständigkeit hin zum Kanton angeboten wird.
79160	Grüne Kanton Bern 3007 Bern	**Antrag / Bemerkung** Die Frage eines kantonalen Neubaus oder die Benutzung eines oder mehreren regionalen Zentren müsste unseres Erachtens erörtert und Varianten aufgezeigt werden. **Begründung** Kanton und Gemeinden sollten grob wissen oder abschätzen können, was punkto Infrastrukturen auf sie zukommen wird.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Erläuterungen zu Artikel 31		
80526	ZAR Aarwangen Geschäftsleitung 4912 Aarwangen	**Antrag / Bemerkung** Die Aussage zum Weiterbetrieb der bestehenden Zentren ist zu überprüfen. **Begründung** Wie kann sichergestellt werden, dass die bestehenden Zentren ihre Aufgabe bis zur Inbetriebnahme des kantonalen Zentrums erfüllen können? Mit dem Beschluss zu einer Kantonalisierung, müssten die Zentren ihren Betrieb auf Liquidationsbasis weiterführen. Ob das bestehende technische und administrative Personal bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten werden kann, ist fraglich. Dem Personal der bestehenden Zentren muss eine Stellengarantie gewährt werden können.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Finanzielle Auswirkungen		
77744	Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal	**Antrag / Bemerkung** Die Beschreibung der finanziellen Auswirkungen sei abzulehnen bzw. zurückzuweisen. **Begründung** Die Erläuterungen und Schlussfolgerungen im Vortrag sind haltlos. Werden die im Gesetzesentwurf und im Vortrag erwähnten Gesamtkosten von rund Fr. 5 Mio. nach den Berechnungen gemäss Art. 29b FILAG auf die Gemeinden verteilt, erfahren die Stadt Langenthal und die Gemeinden des Zivilschutzes Region Langenthal eine Belastung von Fr. 4.77 pro Einwohnerin und Einwohner und somit eine Mehrbelastung von rund 136 % im Vergleich zum gegenwärtigen Aktionärsbeitrag von Fr. 3.50 pro Einwohnerin und Einwohner bei der ZAR AG. Im genannten Beitrag an die ZAR AG sind die Betriebskosten, die Investitionskosten und die Abschreibungen inbegriffen. Die finanzielle Belastung der Stadt Langenthal und der Anschlussgemeinden des Zivilschutzes Region Langenthal wäre bei der Zuständigkeit des Kantons folglich sehr deutlich höher als in der gegenwärtigen Situation der Zuständigkeit der Gemeinden.
80496	ZAR Aarwangen Geschäftsleitung 4912 Aarwangen	**Antrag / Bemerkung** Wir beantragen, dass die Kosten detailliert aufgeschlüsselt werden. **Begründung** Gemeinden und Organisationen benötigen eine Planungssicherheit.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Personelle und organisatorische Auswirkungen		
77711	CRC Tramelan 2720 Tramelan	**Antrag / Bemerkung** Dans quelle mesure le coût du personnel des communes (instructeur et administratif) va baisser ? **Begründung** Si les postes temps plein du canton sont augmentés et selon la clef de répartition mis à charge des communes, une diminution des charges actuelles des communes devrait être calculée.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Auswirkungen auf die Gemeinden			
77745	Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal	**Antrag / Bemerkung** Die Beschreibung der Auswirkungen auf die Gemeinden sei abzulehnen bzw. zurückzuweisen. **Begründung** Die Erläuterungen und Schlussfolgerungen im Vortrag sind haltlos. Werden die im Gesetzesentwurf und im Vortrag erwähnten Gesamtkosten von rund Fr. 5 Mio. nach den Berechnungen gemäss Art. 29b FILAG auf die Gemeinden verteilt, erfahren die Stadt Langenthal und die Gemeinden des Zivilschutzes Region Langenthal eine Belastung von Fr. 4.77 pro Einwohnerin und Einwohner und somit eine Mehrbelastung von rund 136 % im Vergleich zum gegenwärtigen Aktionärsbeitrag von Fr. 3.50 pro Einwohnerin und Einwohner bei der ZAR AG. Im genannten Beitrag an die ZAR AG sind die Betriebskosten, die Investitionskosten und die Abschreibungen inbegriffen. Die finanzielle Belastung der Stadt Langenthal und der Anschlussgemeinden des Zivilschutzes Region Langenthal wäre bei der Zuständigkeit des Kantons folglich sehr deutlich höher als in der gegenwärtigen Situation der Zuständigkeit der Gemeinden. Damit die Stadt Langenthal und die dem Zivilschutz Region Langenthal angeschlossenen Gemeinden keine Mehrbelastung erfahren, sind die Kosten der jährlichen	Berücksichtigt. Mit der neuen Formulierung in Artikel 32 wird die Möglichkeit geschaffen, den FILAG erst im fünften Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes genau festzusetzen und zusätzlich drei Jahre später erneut zu evaluieren. Vgl. auch die Ausführungen zur Stellungnahme des Gemeinderats Langenthal zum entsprechenden Gesetzesartikel.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf maximal Fr. 3,67 Mio. festzulegen.	
80504	ZAR Aarwangen Geschäftsleitung 4912 Aarwangen	**Antrag / Bemerkung** Die Formulierung entspricht nicht der Realität und ist anzupassen. **Begründung** Wir können nicht nachvollziehen, warum die Gemeinden personell und finanziell entlastet werden. Das Personal ist bei den aktuellen Zentren angestellt, nicht durch die Gemeinden. Bei einem geschätzten Kostendach von CHF 5 Mio sind die Grundkosten pro Einwohner höher, als in der bestehenden Variante. Wir erwarten eine genaue Berechnung des Kostendaches. Falls die Zentren nicht mehr betrieben werden könnten, müsste der Kanton die Rückbaukosten übernehmen, damit den Gemeinden keine Kosten erwachsen.	Teilweise berücksichtigt. Der Vortrag wird entsprechend präzisiert. Vgl. auch die Ausführungen zur Stellungnahme des Gemeinderats Langenthal zum entsprechenden Gesetzesartikel. Mit der neuen Formulierung in Artikel 32 wird zudem die Möglichkeit geschaffen, den FILAG erst im fünften Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes genau festzusetzen und zusätzlich drei Jahre später erneut zu evaluieren. Rückbaukosten können nicht übernommen werden, da der Kanton nicht Besitzer der regionalen Ausbildungszentren ist.
77713	CRC Tramelan 2720 Tramelan	**Antrag / Bemerkung** Est-ce que les investissements seront totalement financés par le canton ? **Begründung** Si les investissements sont financés par le canton et refacturés aux communes (paiement uniquement ou par le	Kenntnisnahme. Es ist keine Weiterverrechnung an die Gemeinden vorgesehen, sondern ein Ausgleich der Lastenverschiebung über den FILAG, da die Gemeinden entlastet werden und der Kanton zusätzliche Lasten zu tragen hat.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		biais des coûts d'utilisation), l'ensemble du projet doit être vu sous un autre angle.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Auswirkungen auf die Volkswirtschaft			
80502	ZAR Aarwangen Geschäftsleitung 4912 Aarwangen	**Antrag / Bemerkung** Die Aussage ist zu korrigieren, da sie nicht der Realität entspricht. **Begründung** Mit dem Entscheid, ein kantonales Zentrum zu betreiben, löst bei den aktuellen Zentren akuten Handlungsbedarf aus. Konkret müssten die bestehenden Anlagen während der Übergangszeit zu Liquidationswerten betrieben werden. Zudem bedeutet der Entscheid, dass keine Investitionen in den einzelnen Regionen mehr getätigt werden. Die finanzielle Belastung von Unternehmen wird nicht berücksichtigt (regionale Einkäufe wie z.B. Lebensmittel, Handwerkerker, etc.). Durch den Entscheid werden materielle Werte vernichtet (Kapital und bestehende Infrastruktur werden durch Restwertverschrottung und Rückbaukosten belastet).	Nicht berücksichtigt.